



Corporate Governance-Bericht 2016

1) Einleitung

Ende 2012 wurde der **Public Corporate Governance Kodex (PCGK** – siehe: <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49430>) durch die Bundesregierung beschlossen. Der PCGK gilt für Unternehmen, an denen der Bund direkt oder indirekt mit mindestens 50 Prozent am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital beteiligt ist (siehe Punkt 3.4.1. PCGK) „mit mehr als 10 Bediensteten oder 300.000 € Jahresumsatz (...), soweit dem auf das betreffende Unternehmen zwingend anzuwendende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen“ (vgl. Punkt 4.1. PCGK). **Ziel** ist, sicherzustellen, dass staatseigene und staatsnahe Unternehmen einen positiven, fairen, transparenten Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Effizienz und Wettbewerbskraft Österreichs in einer allgemein anerkannten und geschätzten Weise leisten.

Die **Austrian Development Agency (ADA)**, die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, ist eine gem. § 6 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G, idF 2003) **zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes** (Eigentümerversorger ist das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, BMEIA) stehende **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**, mit mehr als 100 Bediensteten und im Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresumsatz von ungefähr 124 Millionen Euro. Der **PCGK ist daher auch auf die ADA anwendbar**. Wesentliche Aufgabe der ADA ist die Erarbeitung und Abwicklung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit (§ 8 EZA-G).

2) Erläuterungen zum PCGK und Corporate Governance-Bericht

Im Kodex enthalten sind einerseits **zwingend umzusetzende Bestimmungen** (mit „L“ gekennzeichnet), andererseits **Empfehlungen** (mit „C“ gekennzeichnet), von denen abgewichen werden kann. Inwieweit den Bestimmungen dieses Kodex entsprochen wurde/wird bzw. inwieweit von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen abgewichen wurde/wird sowie aus welchen Gründen dies erfolgt ist, muss im **Corporate Governance-Bericht** (12.1.2. PCGK) dargestellt werden. Dieser ist **jährlich** von der Geschäftsführung von in den Geltungsbereich des PCGK fallenden Unternehmen gemeinsam mit dem jeweiligen Überwachungsorgan und gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ (im Fall der ADA ist dies die Generalversammlung) vorzulegen und zu veröffentlichen (12.1.1. iVm. 13.1. PCGK).

3) Umsetzung des PCGK durch die ADA

Die Bestimmungen des PCGK für das Geschäftsjahr 2016 wurden von der ADA umfassend analysiert und bestmöglich in die Unternehmensstrukturen aufgenommen und umgesetzt. **Den meisten der im PCGK genannten verpflichtenden und nicht verpflichtenden Bestimmungen wird entsprochen** und diese sind im Regelwerk der ADA enthalten.

4) Organe der Gesellschaft

a. Mitglieder und Bestellung der Geschäftsführung

Gem. § 11 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz bzw. Pkt. 6.1 „Errichtungserklärung über die Errichtung der Österreichischen Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit mit beschränkter Haftung „Austrian Development Agency“ (= Gesellschaftsvertrag) besteht die ADA-Geschäftsführung aus einer/m GeschäftsführerIn, die/der für höchstens vier Jahre bestellt wird. Gem. Pkt. 2.1 Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird die

Geschäftsführung nach dem Stellenbesetzungsgesetz (idgF) öffentlich ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch den/die BundesministerIn des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres. Ende 2012 wurde die derzeitige Geschäftsführung öffentlich ausgeschrieben und im Juli 2013 neu besetzt:

Person	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Dr. Martin Ledolter, LL.M.	22. Oktober 1972	1. Juli 2013	30. Juni 2017

b. Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung nimmt ihre Aufgaben **im Sinne geltender gesetzlicher Vorschriften**, insbesondere der geltenden Bestimmungen des EZA-G, des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wahr. Insbesondere agiert sie dabei nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen **zum Wohl der Gesellschaft** (vgl. auch Pkt.3.2 der Geschäftsordnung der GF), im Sinne der Grundsätze der **Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** sowie unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers, der ArbeitnehmerInnen und des öffentlichen Interesses. Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt in enger Abstimmung und im Austausch mit leitenden Angestellten sowie in regem Informationsaustausch mit dem Eigentümer und dem vom Eigentümer eingesetzten Überwachungsorgan.

Für die Einhaltung der Vorschriften, der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sowie den Schutz von Vermögen und Information hat die Geschäftsführung ein umfassendes und laufend aktualisiertes **internes Kontrollsystem (IKS)** etabliert. Neben zahlreichen Verhaltensrichtlinien, der Anwendung des Vier-Augen Prinzips, der Definition und Etablierung eines Projektzyklusmanagements, der Einführung eines Whistleblower-Systems durch eine Meldestelle in der ADA und eine externe Ombudsperson (u.a.) zählt dazu auch die Implementierung eines umfassenden Risikomanagement-Systems und Risikocontrollings. Durch die Durchführung von zweimal jährlich stattfindenden **Risikomanagement-Meetings** können Risiken und Gegenmaßnahmen frühzeitig identifiziert und entsprechend gegengesteuert werden. Über die an eine externe Stelle ausgelagerte **interne Revision** werden zudem unabhängige Prüfungen operativer und administrativer Prozesse sowie die ADA-internen Überwachungsprozesse durchgeführt. Dadurch soll die Qualität der Arbeit laufend verbessert werden.

c. Weitere Mitgliedschaften in Überwachungsorganen

Der Geschäftsführer nimmt per 31. Dezember 2016 keine Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahr.

d. Vergütung der Geschäftsführung

Hinsichtlich der Bezüge der Geschäftsführung wird von der Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

e. Mitglieder und Präsenz des Aufsichtsrats

Das vom Eigentümer gem. § 12 EZA-G eingesetzte Überwachungsorgan der ADA ist der Aufsichtsrat (AR). Der AR der ADA besteht aus zwölf Mitgliedern, deren Funktionsperiode bis zu vier Jahre beträgt. Gem. § 12 EZA-G

- werden sechs Mitglieder vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten (nunmehr: Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres, BMEIA) ernannt. Aus diesen Mitgliedern ist vom/von der BundesministerIn für Europa, Integration und Äußeres die/der Vorsitzende zu ernennen.
- wird je ein Mitglied vom/von der BundesministerIn für Finanzen, vom/von der BundesministerIn für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), vom/von der BundesministerIn für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (nunmehr: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, BMASK) und vom/von der BundesministerIn für Wirtschaft und Arbeit (nunmehr: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, BMWFW) ernannt. Der/die BundesministerIn für Europa, Integration und Äußeres ernennt aus diesen Mitgliedern eine/n stellvertretenden/n Vorsitzende/n.
- wird ein Mitglied von den Landeshauptleuten im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer bestellt.
- wird ein Mitglied von den nach der Betriebsverfassung vorgesehenen Vertretungskörpern der ArbeitnehmerInnen entsendet.

Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2016 (Funktionsperiode von 1.1.2016–31.12.2019):

Name	Geburtsdatum	Nominiert durch	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Botschafter Mag. Peter Launsky-Tieffenthal Vorsitzender	30.11.1957	BMEIA	17.09.2014	31.12.2019
Sektionschefin Mag.^a Bernadette Marianne Gierlinger Stv. Vorsitzende	25.02.1968	BMFWF	Mitglied seit 15.03.2011 Stv. Vorsitzende seit 26.04.2011	31.12.2019
Botschafter Dr. Michael Zimmermann Mitglied	16.07.1958	BMEIA	01.02.2014	31.12.2019
Botschafter Mag. Alexander Marschik Mitglied	12.04.1967	BMEIA	01.01.2016	31.12.2019
Gesandte Dr.ⁱⁿ Hannah Liko Mitglied	17.02.1971	BMEIA	17.09.2014	31.12.2019
Dr. Günther Schönleitner¹ Mitglied	22.07.1962	BMEIA	01.01.2012	03.11.2016
Botschafter Dr. Johann Brieger, MBA Mitglied	07.07.1962	BMEIA	04.11.2016	31.12.2019
Ministerialrätin Ingrid Ehrenböck-Bär Mitglied	Dr. ⁱⁿ 27.01.1959	BMF	01.01.2004	31.12.2019
Hofrat i.R. Dr. Harald Ropper Mitglied	11.01.1947	BMEIA	01.01.2008	31.12.2019
Mag. Bernhard Bouzek Mitglied	22.01.1968	Amt der Wiener LReg.(Verbindungsstelle BL)	01.01.2016	31.12.2019
Hofrätin Dr.ⁱⁿ Ulrike Renner Mitglied	06.04.1958	BMASK	01.01.2008	31.12.2019
Mag.^a Elfriede-Anna More Mitglied	18.07.1972	BMLFUW	01.01.2008	31.12.2019
Mag.^a Susanne Thiard-Laforet Arbeitnehmer-Innenvertretung	01.08.1972	ADA Betriebsrat	01.10.2015	31.12.2019

¹ Dr. Günther Schönleitner (BMF) wurde vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) in den ADA-Aufsichtsrat ernannt. Er war somit zwar Mitarbeiter des BMF, saß aber für das BMEIA im ADA-Aufsichtsrat.

Zum 31. Dezember 2016 befanden sich somit im ADA-Aufsichtsrat sechs Frauen. Ihr Anteil betrug somit 50 Prozent der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat der ADA kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich in mindestens vier jährlich stattfindenden Plenarsitzungen nach. Das Plenum tagte auch 2016 viermal. Zur Prüfung des Jahresabschlusses kam zudem ein Prüfausschuss, bestehend aus drei Aufsichtsratsmitgliedern sowie der ArbeitnehmerInnen-Vertretung, im Mai 2016 zusammen.

f. Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Die Zusammensetzung des ADA-Aufsichtsrats entspricht den Vorgaben des PCGK:

- 11.2.1.1 Abs. 1: Zu Mitgliedern des Überwachungsorgans dürfen nur Personen bestellt werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben des Überwachungsorgans zu übernehmen.
- 11.2.1.3: Mitglieder des Überwachungsorgans sollen nicht mehr als sechs Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig haben.
- 11.2.1.4 Abs. 1: Mitglied eines Überwachungsorgans darf nicht sein, wer in geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen zum Unternehmen oder dessen GF steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen.
- 11.2.1.4 Abs. 2: Mitglied darf auch nicht sein, wer in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen steht, außer nach dem Arbeitsverfassungsgesetz bestellte Mitglieder (insb. Betriebsrat).
- 11.2.1.5: Mitglieder des Überwachungsorgans dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern ausüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.
- 11.2.1.6: Dem Überwachungsorgan soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der GF angehören.
- 11.2.3.2: Vorsitzende/r darf nicht sein, wer in den letzten zwei Jahren vor Übernahme der Funktion Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

g. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Gem. Pkt. 13.1 ADA-Gesellschaftsvertrag kann der ADA-Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse sowie eine allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Pkt. 13.2 und 13.3 geben vor, dass Ausschüsse aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern bestehen müssen und für einen Beschluss die einfache Mehrheit erforderlich ist (Verweis auf Pkt. 12.5 Gesellschaftsvertrag). In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurde in § 10 festgelegt, dass Ausschüsse auf Dauer oder für einzelne Aufgaben festgelegt werden können und zur **Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses** jedenfalls ein **Ausschuss** bestellt wird. Im Mai 2016 tagte ein aus drei Aufsichtsratsmitgliedern (inkl. Vorsitz) sowie der ArbeitnehmerInnenvertretung bestehender **Prüfausschuss** zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses.

Diese Vorgangsweise **entspricht sämtlichen im PCGK verankerten Grundsätzen** (vgl. z.B. 11.4.1: sofern nicht gesetzlich bereits normiert, soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens das Überwachungsorgan Ausschüsse zur Vorbereitung bestimmter Sachthemen bilden).

h. Vergütung des Aufsichtsrats

Kein Mitglied des ADA-Aufsichtsrats bekam eine Vergütung für seine/ihre Tätigkeit im ADA-Aufsichtsrat.

i. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Gemäß den Bestimmungen des PCGK berichtet die ADA-Geschäftsführung regelmäßig über alle Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung sowie Risikolage und Risikomanagement des Unternehmens. Ebenso über die Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen geltenden Regelungen, über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds sowie über alle Abweichungen von aufgestellten Plänen, Zielen unter Angaben von Gründen (PCGK 8.1.5.1. bis 8.1.5.4.). Neben der regelmäßigen Berichterstattung im Rahmen der viermal jährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen (Quartalsberichte und Jahresbericht sowie Berichterstattung in den Sitzungen), finden informell zahlreiche Gespräche und Informationsaustausch mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats statt.

Zudem wird in den Aufsichtsratssitzungen regelmäßig (zweimal jährlich) über den Stand des Risikomanagements und anlassbezogen über wesentliche Entwicklungen (z.B. über das Geschäftsfeld Delegierte Kooperation) der ADA ebenso berichtet wie (laufend) interne Revisionsberichte den AR-Mitgliedern zugesandt werden. Das jährliche Arbeitsprogramm, die zentrale Arbeitsgrundlage der ADA, wird vom AR am Ende jedes Jahres für das nächste Jahre geprüft und der/dem BundesministerIn für Europa, Integration und Äußeres zur Genehmigung empfohlen (§ 8 Abs. 2 EZA-G).

Die strategische Ausrichtung der ADA wird ebenso mit dem Aufsichtsrat abgestimmt wie deren Umsetzung. § 9 Abs. 4 EZA-G entsprechend wurde in diesem Sinne ein an die veränderten Rahmenbedingungen angepasstes Unternehmenskonzept vom Aufsichtsrat in seiner vierten Sitzung 2014 genehmigt. Im Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und jener für die Geschäftsführung ist zudem ein umfassender Katalog an Geschäften normiert, denen der AR zustimmen muss. Insbesondere Projekte und Programme, die eine gewisse Vertragssumme übersteigen, müssen vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

5) D & O Versicherung

Die ADA verfügt über eine Vermögenshaftpflichtversicherung zugunsten von Organmitgliedern und leitenden Angestellten. Grundlage für die Entscheidung für eine Haftpflichtversicherung war eine Risikoabwägung im Zusammenhang mit sämtlichen Aktivitäten der ADA, insbesondere ihrer internationalen Tätigkeit. Die Versicherung ist auf Basis der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit im Sinne einer Risikominderungspflicht geboten und angemessen. Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Die Versicherung schließt die Deckung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit aus. Die Kosten trägt das Unternehmen.

6) Gender Mainstreaming

Mitglieder der Geschäftsführung werden von der/vom BundesministerIn für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) gemäß BGBl. 26/1998 „Stellenbesetzungsgesetz“ aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach dessen Grundsätzen bestellt.

Mitglieder des Aufsichtsrats werden gem. § 12 EZA-G von der/dem BundesministerIn für auswärtige Angelegenheiten (nunmehr: Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres, BMEIA) (sechs Mitglieder), von der/vom BundesministerIn für Finanzen (ein Mitglied), von der/vom BundesministerIn für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (ein Mitglied), von der/vom BundesministerIn für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (nunmehr: Bundesministerium für Arbeit, Soziales

und Konsumentenschutz, BMASK) (ein Mitglied), von der/vom BundesministerIn für Wirtschaft und Arbeit (nunmehr: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, BMWFW) (ein Mitglied) ernannt, von den Landeshauptleuten im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer bestellt (ein Mitglied) und von den nach der Betriebsverfassung vorgesehenen Vertretungskörpern der ArbeitnehmerInnen entsendet (ein Mitglied).

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt zum 31. Dezember 2016 50 Prozent.

Geschlechtsneutrale Chancengleichheit am Arbeitsplatz und Gleichbehandlung sind für die ADA nicht nur wichtige Anliegen, sondern eine Selbstverständlichkeit. Im Ende 2014 vom ADA Aufsichtsrat genehmigten und derzeit gültigen Unternehmenskonzept² wurde Geschlechterfairness sowohl in Programmen und Projekten als auch innerhalb der Organisation als ein wesentlicher Eckpfeiler des Grundverständnisses der ADA definiert, im Code of Conduct der ADA³ ist die Verpflichtung verankert, allen Menschen respektvoll, gleichberechtigt und würdevoll zu begegnen, Chancengleichheit zu leben und jede Form von Belästigung oder Diskriminierung zu unterlassen. Jeder Form von Diskriminierung wird entschieden entgegengetreten. Die Einführung flexibler Arbeitszeitmodelle fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Eine Gleichbehandlungsbeauftragte bietet individuelle Beratung an, Kinderbetreuungszeiten werden in der ADA als Vordienstzeiten angerechnet.

Der Frauenanteil in der Geschäftsleitung betrug im Geschäftsjahr 2016 0 Prozent.

Der Frauenanteil in leitenden Positionen (Stabsstellenleitung, Abteilungsleitung und Referatsleitung) betrug im Geschäftsjahr 2016 rd. 43 Prozent (42,86 %).

7) Externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des PCGK ist mindestens alle fünf Jahre extern zu evaluieren. Das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Der Bericht der Evaluierung wird gemeinsam mit dem Corporate Governance Bericht veröffentlicht und kann auf www.entwicklung.at eingesehen werden.

Botschafter Mag. Peter Launsky-Tieffenthal
Vorsitzender des ADA-Aufsichtsrats

Dr. Martin Ledolter, LL.M.
Geschäftsführer der ADA

²http://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/Unternehmenskonzept/ADA_UK_2014.pdf, S. 20 und 40ff.

³ http://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Compliance/DE_Code_of_Conduct_ADA_2016.pdf